

## **Amt für Bodenmanagement Heppenheim**

-Flurbereinigungsbehörde-  
Tiergartenstraße 7 B  
64646 Heppenheim

HESSEN



## **Flurbereinigungsverfahren Hesseneck - Hesselbach**

**Odenwaldkreis**

**Az.: VF 1302**

# **Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

### **I. Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes**

Im Flurbereinigungsverfahren Hesseneck - Hesselbach werden die bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung des Grund und Bodens gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt.

### **II. Gründe**

Im Flurbereinigungsverfahren Hesseneck - Hesselbach hat das Wertermittlungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 27 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) stattgefunden.

Die Wertermittlung des Bodens wurde von dem zuständigen amtlichen landwirtschaftlichen Sachverständigen unter Hinzuziehung einem ehrenamtlichen landwirtschaftlichen Sachverständigen durchgeführt. Für die Bewertung der landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden die Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz - BodSchätzG) vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung (Karten, Nachweise des Alten Bestandes) haben vom 14.12.2011 bis 15.12.2011 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen gelegen und sind in einer Teilnehmerversammlung am 06.12.2011, während der Offenlegung und in einem Anhörungstermin am 15.12.2011 erläutert worden.

Es wurde eine Einwendung erhoben. Die Prüfung der vorgelegten Einwendung ergab, dass diese bzgl. der Ergebnisse der Wertermittlung begründet war. Der Einwender ist über das Ergebnis der Prüfung schriftlich unterrichtet worden.

Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes gegeben.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Tiergartenstraße 7 B in 64646 Heppenheim, erhoben werden.

Die Erhebung des Widerspruchs ist innerhalb vorgenannter Frist auch bei der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden, zulässig.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Heppenheim, den 19.12.2011

Im Auftrag:

(L.S.)

(Dersch, VL)